



Landesrechtlicher Rahmen zu Landschaftsbildbelangen in Rheinland-Pfalz

Fachaustausch am 13.11.2018 in Mainz



Schutzgut Landschaft

- § 1 Abs. 4 BNatSchG: dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert der Landschaft (Naturlandschaft und Kulturlandschaft)
- Landschaft: optisch wahrnehmbare Faktoren wie Relief, Gewässer, Vegetation etc. (und Geräusche und Gerüche)
- Standpunkt des gebildeten, für den Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter (z.B. BVerwG Urt. vom 21.1.2016, 4 A 5/14)
- Artikel 40 Abs. 3 LV RLP (Der Staat nimmt die Denkmäler der Kunst...sowie die Landschaft in seine Obhut und Pflege)

Neue und rechtssichere Regelungen

Dritte Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramms IV vom 12.7.2017

- Ziele des Landes zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien
- Lösungen raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die energiepolitischen Vorgaben
 - > u.a. Zielsetzungen zum Schutz des Landschaftsbildes

Landeskompensationsverordnung vom 12.6.2018

- Ablösung „Alzeyer Modell“
- Ersatzzahlungen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach 4 Wertstufen



Dritte Teilfortschreibung des LEP IV

Ausschlussgebiete für Windkraft Z163d

- Naturschutzgebieten und in als Naturschutzgebiet vorgesehen und einstweilig sichergestellten Gebieten
- Naturpark/Biosphärenreservat Pfälzerwald
- Nationalpark Hunsrück-Hochwald
- Kernzonen der Naturparke
- Kernzonen und Rahmenbereiche der UNESCO-Welterbegebiete Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes
- landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Bewertung 1 u. 2)
- Zusammenhängender Laubwaldbestand ab 120 Jahren
- Natura 2000 Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial



Dritte Teilfortschreibung des LEP IV

Abstände von Windkraft zur Wohnbebauung

Z 163h

- Mindestabstand 1000 m von Wohngebieten, Dorf-, Misch-Kerngebiete
- Mindestabstand 1100 m bei einer Gesamtanlagenhöhe über 200m

Z 163i

- Reduktion der Mindestabstände um 10% bei Repowering

Dritte Teilfortschreibung des LEP IV

Konzentration der Windkraft

Z 163 b

- Vorrangige Sicherung der Gebiete mit hoher Windhöffigkeit

Begründung: Die Ausrichtung der Standorte für Windenergieanlagen an der Windhöffigkeit trägt auch zu einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten und damit zu einem Schutz des Landschaftsbildes bei

Z 163g

- Mindestens 3 Anlagen im räumlichen Verbund

Begründung: Dadurch wird sichergestellt, dass die Landschaft nicht durch eine Vielzahl von Einzelanlagen beeinträchtigt wird.



Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Schutzgebiete

§ 20ff BNatSchG

- Naturparke (außer Kernzone)
- Landschaftsschutzgebiete

Ausnahme/Befreiung von der Schutzgebietsverordnung

Voraussetzungen einer naturschutzrechtliche Befreiung zur Errichtung einer WEA in einem Landschaftsschutzgebiet (OVG Koblenz, Beschl. vom 27.4.2017, 8 B 10 738/17; OVG Münster, Beschl. vom 9.6.2017, 8 B 1264/16)



allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Eingriffsregelung

Tatbestand: § 13, 14 Abs. 1 BNatSchG

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen,
- die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können



allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Rechtsfolgen: § 15 Abs. 5 BNatSchG, § 7 LNatSchG, LKompVO

- § 6 Abs. 1 S. 3 LKompVO:
nicht ausgleichbar sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Turmbauten, die höher als 20 m sind
> Ersatzzahlung
(Ausnahme Repowering im Naturraum)
- § 7 Abs. 2 LKompVO
Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorteile des Verursachers
- § 7 Abs. 3 bis 5 LKompVO i.V.m. Anlage 2
Bemessung der Ersatzzahlung mittels eines Betrages je Meter Gesamtanlagenhöhe der entsprechenden Wertstufen 1 (hervorragend), 2 (sehr hoch), 3 (hoch), 4 (gering bis mittel)
- Reduzierung um 7% ab der 4. Anlage im räumlichen Zusammenhang

Anwendungshilfe zur Berechnung unter www.mueef.rlp.de



Ausblick in der Vulkaneifel



Landesforsten RLP - Hansen/Lamour